

Stellungnahme

des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT)

zum Entwurf des

Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)

Stand: 24. Januar 2006

H:\WORD\USER11_(DB)\StellungnahmeMedienStVHSHfinal_280206.doc

A. Vorbemerkung:

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) begrüßt die Initiative der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein, einen einheitlichen Staatsvertrag über das Medienrecht zu verfassen und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Fusion der beiden Landesmedienanstalten (LMAen) HAM und ULR zu einer gemeinsamen Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) und die damit verbundenen Rationalisierungseffekte und Kräftebündelungen werden im Standortwettbewerb der deutschen Medienlandschaften von Vorteil sein. Die Teilfusion muss jedoch sicherstellen, dass weiterhin den regionalen und lokalen Bedürfnissen vor allem des Hörfunks Rechnung getragen werden kann.

B. Zusammenfassung:

- Im Hinblick auf die verschiedenen digitalen Übertragungswege sowie der damit einhergehenden Möglichkeit eines vielfältigeren Angebots sollte es einem privaten Rundfunkveranstalter möglich sein, Programme ohne eine gesetzliche Höchstzahlbegrenzung zu veranstalten.
- Eine Liberalisierung der analogen Kanalbelegungsvorschriften zu Lasten der privaten Veranstalter ist abzulehnen, insbesondere wenn gleichzeitig landesfremde öffentlich-rechtliche Dritte Programme eingespeist bleiben sollen. Ein Bedürfnis einer solchen Liberalisierung ergibt sich auch nicht aus den Vorgaben der Universaldiensterichtlinie.
- Die vorgeschlagene analoge Belegungsregelung erscheint zu weit reichend, da sie weder gesetzliche Kriterien für die Auswahl festlegt noch eine Missbrauchsaufsicht der Landesmedienanstalt vorsieht.

C. Einzelne Anmerkungen:

Zu weiteren einzelnen Bestimmungen dürfen wir die nachfolgenden Anmerkungen zur Diskussion stellen:

I. Zulassung, Übertragungskapazitäten, Weiterverbreitung, Anstalt

Vierter Abschnitt: Zulassung privater Rundfunkveranstalter

§ 19 - Sicherung der Meinungsvielfalt

Der VPRT sieht die Anhebung, dass ein Veranstalter im Hörfunk und Fernsehen nun bis zu drei Rundfunkprogramme durchführen kann als positiv an, nachdem er bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des HmbMedienG aus dem Jahr 2003 die fehlende Möglichkeit zur Veranstaltung von mehreren Programmen durch einen Anbieter kritisiert hatte. Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung und die verschiedenen digitalen Übertragungswege sowie der damit einhergehenden Möglichkeit eines vielfältigeren Angebots sollte es einem privaten Rundfunkveranstalter jedoch möglich sein, weitere Programme ohne gesetzliche Höchstzahlbegrenzung zu veranstalten. Die beim Gesetzgeber offenbar vorherrschende Annahme, programmliche Vielfalt ließe sich nur über eine Vielfalt der Anbieter sicherstellen, trifft nicht zu. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass sich die Vielfältigkeit der Programme auch unabhängig von der Anbietervielfalt im Markt entwickelt hat. Aus Sicht des VPRT sollten daher auch für private Rundfunkveranstalter allein die Regelungen des GWB maßgeblich sein.

Einen Widerspruch sieht der VPRT zwischen **Absatz 1 Satz 1** („Ein Antragsteller darf ...**bis zu drei** Rundfunkprogramme nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veranstalten.“) und **Absatz 2 Satz 1** („Ein Antragsteller darf ... jeweils **nur ein** Rundfunkprogramm mit einer ... Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechte veranstalten.“). Unklar ist, ob die Höchstzahl des Absatzes 1 auch für **Beteiligungen** von bis zu 50% und 25% gelten soll. Der VPRT bittet um Aufklärung, auf welche Weise der Widerspruch aufzulösen ist. Des Weiteren möchte der VPRT auf eine Klarstellung dahingehend hinwirken, dass parallele Ausstrahlungen desselben Programms über mehrere Verbreitungswege bzw. Übertragungstechniken nach wie vor nicht in die Berechnung des § 19 Absatz 1 einzubeziehen sind. Die letzte Begründung zum HmbMedienG machte deutlich, dass Programme hier nur inhaltlich, d. h. unabhängig von ihrem Verbreitungsweg, zu verstehen seien.

Fünfter Abschnitt: Übertragungskapazitäten

1. Unterabschnitt – Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 22 - Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

In **Absatz 1** wird den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Medienanstalt HSH die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität für Rundfunkzwecke durch die zuständige Landesregierung zu verständigen. In **Absatz 2** bestimmt das Gesetz für den Fall einer nicht erreichten Verständigung die Durchführung eines Schiedsverfahrens. In diesem soll die Medienanstalt HSH als Sachwalter der Interessen der privaten Rundfunkunternehmen auftreten. Der VPRT spricht sich im Rahmen der Durchführung des Schiedsverfahrens für ein vorheriges Recht zur Anhörung der privaten Rundfunkveranstalter

aus. Um ein effizientes Schiedsverfahren zu gewährleisten, erscheint die Festlegung von Fristen zur Verfahrenskonzentration empfehlenswert.

Aus dem Gesetzestext wird nicht erkennbar, ob die Zuordnungskriterien gleichwertig nebeneinander oder in der aufgezählten Reihenfolge stehen. Im Hinblick auf **Absatz 2** fordert der VPRT daher, in der Begründung des Gesetzentwurfs festzuhalten, dass Ziff. 2) („Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme“) im Verhältnis zu den Ziffern 3 bis 6) nicht gleich-, sondern vorrangig zu berücksichtigen ist.

Der VPRT begrüßt die in Absatz 2 am Ende aufgenommene gesetzliche Klarstellung, dass Mediendienste im Rahmen der Zuordnungsentscheidung angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 23 - Widerruf der Zuordnung

§ 23 des Entwurfes legt fest, dass die Landesregierung eine Zuordnungsentscheidung widerrufen kann, wenn nach Ablauf von sechs Monaten nach einer Entscheidung nach § 22 eine Übertragungskapazität nicht für die Übertragung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten genutzt wird. Sie soll dann an die Bundesnetzagentur zurückgegeben werden.

Der VPRT ist der Ansicht, dass die Frist für die Nutzung der Übertragungskapazitäten, wie im LRG, weiterhin 12 Monate betragen sollte. Unter Umständen kann es bei der Realisierung eines Programms im Einzelfall zu weitaus längeren Vorbereitungszeiten kommen und eine längere Frist als 6 Monate für die notwendige Planungssicherheit und getätigten Investitionen der Sender erforderlich sein. Positiv beurteilt der VPRT daher die neue Regelung, dass die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen die Frist verlängern kann.

Der Fristbeginn sollte, wie im allgemeinen Verwaltungsrecht üblich, nicht bereits mit der Entscheidung nach § 22 laufen, sondern wie im aktuell geltenden HmbMedienG mit Zugang der Zuordnungsentscheidung.

§ 24 - Vereinbarung

Nach dieser Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Landesregierungen über Frequenzverlagerungen und über die Einräumung von Standortnutzungen zu treffen. Damit soll vor dem Hintergrund knapper Frequenzen und Kanäle die Verwaltung derselben optimiert und die Möglichkeit geschaffen werden, ihre bestmögliche Nutzung auch im Hinblick auf die in § 22 Absatz 2 genannten Kriterien (z. B. die Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme) zu erreichen. Diese Regelung begrüßt der VPRT vollumfänglich. Sie bietet die Möglichkeit, eine lange überfällige Frequenzneuorganisation zugunsten der privaten Veranstalter zielführend umzusetzen.

2. Unterabschnitt – Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 25 - Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk und Mediendienste

In **Absatz 5** Satz 1 und 2 wird der planbare Lizenzzeitraum auf maximal 15 Jahre beschränkt (Zuweisung für 10 Jahre und einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre).

Private Veranstalter befinden sich im Wettbewerb mit öffentlich-rechtlichen Veranstaltern, die mittels ihrer Bestands- und Entwicklungsgarantie einen praktisch infiniten Planungshorizont haben. Da der wirtschaftliche Erfolg eines privaten Rundfunkunternehmens ganz entscheidend von der Möglichkeit abhängt, über eine langjährige Planungssicherheit zu verfügen, erscheint eine unbegrenzte Möglichkeit der Verlängerung der Zuweisung dringend geboten. Der VPRT plädiert insofern für die Streichung der hier vorgesehenen Regelung.

In diesem Zusammenhang begrüßt der VPRT, dass in Absatz 5 Satz 3 nach einer Verlängerung zumindest die Erteilung einer neuen Zulassung möglich ist.

Zur Regelung des Absatzes 5 Satz 6, dass der Antrag auf Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ablauf der Zuweisung beschieden werden muss, verweisen wir auf unseren obigen Vortrag (zu § 23). Diese Frist sollte auf 1 Jahr verlängert werden, um für die Veranstalter eine ausreichende Planungssicherheit zu gewährleisten.

3. Unterabschnitt – Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

§ 28 - Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

Absatz 1 verpflichtet den Kabelnetzbetreiber, zwei Monate vor Inbetriebnahme seiner Anlage der Medienanstalt HSH einen Belegungsplan für die zu verbreitenden Rundfunkprogramme und Mediendienste vorzulegen, damit diese den Belegungsplan prüfen und Rangfolgeentscheidungen zur Belegung treffen kann. Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen, da es für die Rechts- und Planungssicherheit der jeweiligen Veranstalter absolut unumgänglich erscheint, dass der Kabelnetzbetreiber nach einem Kabelbelegungsplan vorgehen muss, über den die Medienanstalt HSH das Letztentscheidungsrecht behält. Allerdings möchte der VPRT in diesem Zusammenhang dringend für die Aufnahme einer Regelung plädieren, die den betroffenen Programmveranstaltern Beteiligungsrechte sichert – der Veranstalter muss also die Möglichkeit haben, zu der für ihn vorgesehenen Verbreitung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung der Landesmedienanstalt muss darüber hinaus sofort vollziehbar sein. Da eine solche Regelung sowohl für die analoge wie auch die digitale Verbreitung zwingend notwendig erscheint, wäre sie in § 28 auch systematisch richtig verankert. Der VPRT bittet insoweit um entsprechende Ergänzung der Norm.

§ 29 - Unveränderte Weiterverbreitung

In **Absatz 6** findet sich eine Generalermächtigung der Medienanstalt HSH, das Nähere über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen sowie über die Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik in Kabelanlagen in Hamburg und Schleswig-Holstein durch Satzung zu regeln. Diese Kompetenz der Medienanstalt HSH ist in der aus Sicht der privaten Rundfunk- und Mediendienstanbieter des VPRT existenziellen Frage der Verbreitung und des Umstiegs von analog auf digital sehr weitgehend. In jedem Fall wäre es geboten, eine Bestimmung in den Gesetzestext aufzunehmen, die die Medienanstalt HSH verpflichtet, die betroffenen Veranstalter zuvor anzuhören. Sichergestellt werden muss vor allem, dass vor einer vollständigen Abschaltung des analogen Programmangebots und vor einer Verlegung von privaten Programmen und Mediendiensten in den digitalen Bereich die Zustimmung der betroffenen Anbieter von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten einzuholen ist. Auch sollten Umstiegsszenarien in ein Gesamtkonzept eingebunden sein.

§ 30 - Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen

In **Absatz 1** Satz 1 wird die Zuständigkeit der Medienanstalt HSH, über die Kabelbelegung in analogen Kabelanlagen zu entscheiden, auf maximal 29 Kanäle beschränkt. Bereits im Rahmen der letzten Novelle des HmbMedienG hat der VPRT auf die Gefahren einer Liberalisierung im analogen Kabelbereich hingewiesen, als der Gesetzgeber beschloss, die Zuständigkeit der HAM über die Kabelbelegung um 5 Kanäle zu reduzieren. Über die Belegung der darüber hinaus gehenden Kanäle entscheidet nun der Kabelnetzbetreiber. Das LRG sah in § 50 Absatz 5 eine Liberalisierung der Kanalbelegung nur insoweit vor, dass die Landesanstalt der Betreiberin oder dem Betreiber einer Kabelanlage gestatten **konnte**, Kanäle ganz oder teilweise **mit Mediendiensten** nach dem Mediendienstaatsvertrag zu belegen.

Die nun im Entwurf des Medienstaatsvertrages HSH geplante Liberalisierung zugunsten der Kabelnetzbetreiber bei der analogen Kabelbelegung bedeutet eine erhebliche Gefährdung für den **derzeitigen Bestand an analog verbreiteten Programmen** in den Breitbandkabelnetzen. Eine Liberalisierung der analogen Kanalbelegungsvorschriften zu Lasten der privaten Veranstalter ist abzulehnen, insbesondere wenn gleichzeitig landesfremde öffentlich-rechtliche Dritte Programme eingespeist bleiben sollen. Das Bedürfnis einer derartigen Liberalisierung wird von Seiten der Netzbetreiber über die Universaldienstrichtlinie hergeleitet. Allerdings besteht aus unserer Sicht schon anhand der europäischen Vorgaben kein Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Artikel 31 der Richtlinie lässt die Auferlegung zumutbarer Übertragungspflichten ausdrücklich zu, wenn diese zur Erreichung festgelegter Ziele im allgemeinen Interesse erforderlich sind. Angesichts der unverändert bestehenden Frequenzknappheit im analogen Kabel erfüllt die Vielfaltsicherung durch die Medienanstalt genau diese Voraussetzungen.

§ 30 **Absatz 4** des Entwurfes eröffnet dem Betreiber der Kabelanlage eine freie Belegung der nach Umfang des Must-Carry/Non-Must-Carry-Angebots (Absatz 1) noch verbleibenden analogen Übertragungskapazitäten. Diese Regelung erscheint zu weit reichend, da sie weder genaue gesetzliche Kriterien für die Auswahl festlegt (Absatz 4: Über die Belegung weiterer Kanäle entscheidet der Betreiber der Kabelanlage **nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze**) noch eine Missbrauchsaufsicht der Landesmedienanstalt vorsieht.

Der VPRT plädiert daher für eine **vollständige Belegung des analogen Angebotes nach Vielfalts Gesichtspunkten** durch die Medienanstalt HSH.

§ 31 - Weiterverbreitung in digitalisierten Kabelanlagen

Die Aufnahme eines Veränderungs- und Vermarktungsverbot ist uneingeschränkt zu begrüßen. Auf die Notwendigkeit einer solchen Regelung im digitalen Umfeld hatte der VPRT bereits im Jahr 2003 anlässlich der Novelle des HmbMedienG mit Nachdruck hingewiesen. Wünschenswert wäre, dass in den Schutzbereich der Norm neben den Rundfunkveranstaltern auch Anbieter von Mediendiensten miteinbezogen werden.

Achter Abschnitt: Anstalt

§ 48 - Finanzierung der Anstalt

Der VPRT spricht sich dagegen aus, dass die Landesregierung entsprechend den Vorgaben aus **Absatz 3** und **4** an der unzeitgemäßen Anbieterabgabe festhalten will. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Aufgaben der Medienanstalt HSH zumindest zu einem gewissen Teil durch die Rundfunkanbieter mitfinanziert werden sollen. Diese Abgabe stellt eine ebenso erhebliche wie unnötige Belastung der privaten Medienunternehmen in Hamburg und Schleswig-Holstein dar. Es bleibt unerklärlich, warum gerade die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein auf diesem Wettbewerbsnachteil für den Medienstandort beharren. Eine solche Bestimmung begegnet zudem erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Landesregierungen sollten die Zeichen der Zeit erkennen und die überholte Diskriminierung der Veranstalter künftig beseitigen.

§ 55 – Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 40 des RStV

Mit Befremden sieht der VPRT die geplante Regelung des § 55 **Absatz 4**, nach der es dem NDR freistehen soll, die von der Medienanstalt nicht in Anspruch genommenen Rundfunkgebühren z.

B. für eine Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Übertragungstechniken zu nutzen. Eine Förderung von kommerziellen Anbietern soll nach dem Entwurf (Absatz 4) ausgeschlossen werden. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verfügen mit ihren Gebührengeldern bereits über ausreichend Mittel zur Förderung ihrer Infrastruktur. Daher muss ausgeschlossen sein, dass der NDR auch noch auf weitere Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen kann, um sich auf diese Weise einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Der VPRT fordert, Absatz 4 insoweit zu streichen, als er von der LMA nicht benötigte Rundfunkgebühren zur eigenen Verwendung des NDR vorsieht.

§ 40 Absatz 1 RStV ermöglicht, dass Mittel aus dem Finanzierungsanteil der Landesmedienanstalten bis zum 31. Dezember 2010 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden können. Hiervon sollte Gebrauch gemacht werden. In diesem Zusammenhang bittet der VPRT auch um eine Klarstellung im Gesetzesentwurf, wie eine Mitwirkung der Medienanstalt HSH bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik einschließlich einer entsprechenden Beratung im Rahmen des § 38 Absatz 2 Ziff. 3) aussehen soll.

II. Allgemeine Vorschriften, Zulassung

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Vorschriften für die Veranstaltung von privatem Rundfunk

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Absatz 2 definiert die Begrifflichkeiten „Landesprogramme“ und „Länderprogramme“. Eine Klarstellung zur Unterscheidung der Begrifflichkeiten in § 2 Abs. 2 einerseits und derer in § 13 des Entwurfs („Landesvollprogramm“ und „Ländervollprogramm“) andererseits wäre wünschenswert.

§ 3 - Programmaufgabe

Der VPRT begrüßt das in **Absatz 1** vorgesehene Modell der Außenpluralität, nach dem alle Programme des dualen Rundfunks in ihrer Gesamtheit als Teil des dualen Rundfunksystems zur Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen müssen. Im Medienstaatsvertrag selbst oder in der gesetzlichen Begründung sollte dabei deutlich gemacht werden, dass vor allem dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Erfüllung seines Grundversorgungsauftrages obliegt. Die Erfüllung der Programmaufgabe nach Satz 3 in Eigenverantwortung des jeweiligen Rundfunkveranstalters und die Beschränkung der Aufsicht der Landesmedienanstalt gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 auf eine nachrangige Missbrauchsaufsicht fördern die Entwicklung des privaten Programmmarktes in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Die in **Absatz 2** vorgesehene Ermöglichung der Kooperation aller Rundfunkveranstalter untereinander und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen ermöglicht eine zeitgemäße Organisation betrieblicher Abläufe. Mittelfristig kann neben den Medienstandorten Hamburg und Schleswig-Holstein auch die Pluralität des Programmangebotes gestärkt werden, da insbesondere zielgruppenspezifische Rundfunkangebote nur im Rahmen von Kooperationsmöglichkeiten wirtschaftlich tragfähig betrieben werden können.

§ 8 - Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht und Beschwerden

In **Absatz 2** soll nunmehr der für das Programm verantwortliche Veranstalter seinen Sitz im Versorgungsgebiet des Rundfunks anstatt wie zuletzt im HmbMedienG geregelt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Aus Sicht des VPRT sollte die aktuell geltende Regelung des HmbMedienG wieder aufgenommen werden, um europarechtliche Bedenken auszuschließen, es sei denn die Definition des Versorgungsgebietes ist so weit gefasst, dass ein ständiger Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU ausreicht.

§ 9 - Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

§ 9 des Entwurfes sieht für die Rundfunkveranstalter eine Aufbewahrungspflicht von 6 Wochen für Sendungen im Gegensatz zu der schleswig-holsteinischen Variante von 3 Monaten vor. Die 6-Wochen-Frist ist ausreichend, um eventuelle Beschwerdeverfahren einzuleiten und führt zu einer Kostenersparnis bei den privaten Rundfunkveranstaltern.

§ 10 - Gegendarstellung

Gemäß **Absatz 3** besteht die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter, eine Gegendarstellung in einer der beanstandeten Sendung entsprechenden audiovisuellen Gestaltung erfolgen zu lassen. Der VPRT bittet um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass hiermit eine dem Medium Fernsehen bzw. Radio entsprechende Aufmachung gemeint ist und keine zusätzliche Verschärfung zur geltenden Regelung einhergehen soll. Zudem soll nunmehr die Gegendarstellung von der betroffenen Person auf ihren Wunsch hin auch verlesen werden können. Für den Veranstalter hätte dies zur Folge, dass er eine entsprechende Aufzeichnung vorproduzieren müsste. Da dem Veranstalter die Kostenlast und sich möglicherweise ergebende logistische Schwierigkeiten nicht zumutbar sind, sollte Satz 3 gestrichen werden.

Satz 5 verbietet eine Erwiderung des Veranstalters auf die verbreitete Gegendarstellung im unmittelbaren Zusammenhang mit deren Ausstrahlung. Dies ist abzulehnen, da dem Veranstalter nicht die Gelegenheit genommen werden sollte, zu einer objektiv unwahren Gegendarstellung Stellung zu beziehen oder gar zu Gunsten der betroffenen Person einen Fehler der Erstmitteilung zu korrigieren.

§ 13 - Besondere Sendezeiten

Das geltende HmbMedienG sieht in § 13 Absatz 1 eine „Kann“-Vorschrift im Sinne einer freien Entscheidung der Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogramms oder Programmteils vor, Parteien und Vereinigungen angemessene Sendezeit einzuräumen. Der VPRT kritisiert die Abkehr von dieser Regelung und die Übernahme der schleswig-holsteinischen Verpflichtung im Entwurf des Medienstaatsvertrages, Wahlwerbesendungen zum Selbstkostenpreis ausstrahlen zu müssen. § 13 **Absatz 1** Satz 3 des Entwurfes schreibt darüber hinaus vor, dass die Bestimmungen des § 13 auch für Landesvollprogramme mit dem Schwerpunkt Schleswig-Holstein und Länderprogramme entsprechend bei Gemeinde- und Kreiswahlen gelten. Eine Verpflichtung zur Ausstrahlung von Wahlsendungen ist in § 42 Absatz 2 und 3 RStV nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk während Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten vorgesehen. Durch die im Entwurf enthaltene Bestimmungen wird nicht nur in das Recht der Rundfunkveranstalter auf freie Programmgestaltung, sondern auch in deren wirtschaftliche Verantwortung eingegriffen, da sie nunmehr nur noch den Selbstkostenpreis und nicht die für die Wirtschaftswerbung jeweils geltenden Sekundenpreise ersetzt verlangen können. Daher sollte zumindest an der „Kann“-Vorschrift des geltenden HmbMedienG festgehalten werden. Der Wortlaut in Absatz 1 erscheint insoweit widersprüchlich, als dass er in Satz 1 eine Verpflichtung ausspricht, im Satz 2 dem

Veranstalter eine Pflicht zur Gleichbehandlung auferlegt, für den Fall, dass er Sendezeit nach Satz 1 einräumt.

Die Neufassung des Medienstaatsvertrages sollte auch insoweit an § 42 Absatz 1 RStV angeglichen werden, als dass Rundfunkveranstalter lediglich dazu verpflichtet sind, den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinschaften und nicht noch anderen in den Ländern verbreiteten Religionsgemeinschaften auf Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen.

§ 14 - Verlautbarungen

§ 14 verlangt von den Betreibern die unverzügliche und unentgeltliche Bereitstellung von Sendezeit für Verlautbarungen der Bundes- und Landesregierungen. Wie in § 32 LRG sollte jedoch die Verlautbarungspflicht nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr und gegen einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB begründet werden.

Vierter Abschnitt: Zulassung privater Rundfunkveranstalter

Begrüßen möchte der VPRT ausdrücklich die mit den §§ 17 ff. eingeführten Regeln zur Erteilung einer Zulassung an den jeweiligen Veranstalter. Durch die Neuregelung wird die Zulassung von der Zuweisung von Übertragungskapazitäten nun auch in Schleswig-Holstein entkoppelt und das bereits in anderen Bundesländern praktizierte Modell des Medienführerscheins eingeführt.

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen

Der VPRT begrüßt die Regelung in § 18 **Absatz 3** Ziff. 1) und Ziff. 6). Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland mit 25 % oder mehr beteiligt sind, dürfen nicht zum privaten Rundfunk zugelassen werden. Der Gesetzgeber hat sich aus guten Gründen für ein staatsfernes, duales Rundfunksystem entschieden. Durch die Zulassung von Unternehmen mit Staatsbeteiligung bestünde die Gefahr staatlich gestützter Marktabschottungen gegenüber rein privaten Medienunternehmen.

Für Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, besteht gem. Ziff. 6) ebenfalls ein Zulassungsverbot. Somit wird die Zulassung von privaten Unternehmen im öffentlich-rechtlichen Gewand und die unzulässige Überschreitung der Programmdeckelung verhindert.

Berlin, den 28. Februar 2006